

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 68 (1950)
Heft: 25

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten Verkehrsunternehmens unseres Landes. Sie umfasst neun Abschnitte, nämlich: I Längenverhältnisse und bauliche Anlagen, II Rollmaterial, III Betriebsleistungen, IV Verkehrsleistungen, V Finanzielle Ergebnisse, VI Personalbestand, VII Betriebsunfälle, VIII Zeitliche Uebersichten 1903—1949, IX Erläuterungen. Naturgemäss nehmen die Abschnitte III und IV bei weitem den grössten Raum ein. Die Anordnung ist übersichtlich und klar. Das ganze Werk bildet eine sehr wertvolle Grundlage für die Behandlung technischer, wirtschaftlicher, sozialer und finanzieller Fragen, die die SBB betreffen. Red.

Neue Sonderdrucke der SBZ:

Thurgauisches Kantonspital Münsterlingen. Von A. Müggler. Mit zahlreichen Abbildungen und 11 Tafelbeilagen. Preis Fr. 4.50.

Das Kinderdorf Pestalozzi in Trogen. Von Hans Fischli. Mit 70 Abbildungen. Preis 3 Fr.

Die protestantische Markus-Kirche in Zürich-Seebach. Mit 30 Abbildungen. Preis 2 Fr.

Die Rolle der Werkstattpraxis in der Ausbildung zum Ingenieurberuf. Von M. Schultze. Preis 1 Fr.

Das Einbeulen von Schacht- und Stollenpanzerungen. Von E. Amstutz. Mit 9 Abbildungen. Preis 1 Fr.

Vorgespannte Ziegelkonstruktionen. Von Max Birkenmaier. Mit 20 Abbildungen. Preis 1 Fr.

Die Rangier-Funkanlage im Bahnhof Luzern. Nach Mitteilungen der Autophon A.-G. Mit 8 Abb. Preis Fr. 1.50.

Kraftwerkbauten in Norditalien. Von G. A. Töndury. Mit 34 Abbildungen. Preis Fr. 5.50.

Sur une méthode purement optique pour la mesure directe des moments dans les plaques minces fléchies. Par Henry Favre et Bernhard Gilg. Prix 2 Fr.

Neuerscheinungen:

Holzschutz. Von A. Nowak. 71 S. mit 12 Abb. Wien 1950, Verlag Oesterreichische Gesellschaft für Holzforschung. Preis kart. 0,50 Dollar.

Vorgespannte Stahlbetonbauteile. Richtlinien für die Bemessung. 7. Entwurf, Januar 1950, mit Erläuterungen. Von Hubert Rüschi. 22 S. mit Abb. Berlin 1950, Verlag Wilhelm Ernst & Sohn. Preis geh. 2 DM.

Jahresbericht 1950 des Kantonalen Technikums Burgdorf. 51 S. Burgdorf 1950, Selbstverlag.

Der Ausgleichsfond der Altersversicherung. Von W. Seiler, mit einem Vorwort von Theo Keller. 46 S. Genf 1950, Radar-Verlag. Preis kart. Fr. 3.20.

Leitfaden für Schuldbetreibung und Konkurs. Eine Anleitung für die tägliche Praxis, für Gläubiger und Schuldner. Von M. Greder und G. Jorrot. 312 S. Zürich 1949, Verlag Organisator AG. Preis kart. 14 Fr.

Für den Textteil verantwortliche Redaktion:

Dipl. Bau-Ing. W. JEGHER, Dipl. Masch. Ing. A. OSTERTAG

Dipl. Arch. H. MARTI

Zürich, Dianastrasse 5 (Postfach Zürich 39). Telephon (051) 23 45 07

MITTEILUNGEN DER VEREINE

S. I. A. Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein Mitteilung des Central-Comité

Nach längeren Verhandlungen mit dem Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen sind die nachstehend veröffentlichten

Richtlinien für die Anstellungsverhältnisse der Ingenieure

gemeinsam aufgestellt und in der Delegiertenversammlung des S. I. A. vom 25. Februar 1950 in Bern genehmigt worden. Diese Richtlinien stellen nach Ansicht des S. I. A. die minimalen Anstellungsbedingungen dar, die bei der Aufstellung der Dienstverträge zu berücksichtigen sind. Mit dem Zentralverband mussten Richtlinien aufgestellt werden, die von den angeschlossenen etwa 50 Mitgliederverbänden angenommen werden konnten. Mit Rücksicht darauf, dass bei einzelnen Berufsgruppen die Anstellungsverhältnisse in einigen Punkten günstiger geregelt sind, ist mit dem Zentralverband ausdrücklich vereinbart worden, dass diese Richtlinien unter keinen Umständen bereits bestehende, bessere Anstellungsverhältnisse verschlechtern dürfen.

Der S. I. A. macht seine Mitglieder bei dieser Gelegenheit auf seinen Normalvertrag für technische Angestellte aufmerksam, der vom S. I. A. und vom S. T. V. (Schweiz. Technischer Verband) aufgestellt worden ist. Er enthält weitere Bestimmungen, insbesondere über die Rechte der Angestellten bei Erfindungen, die beim Abschluss von Dienstverträgen zwischen Arbeitgeber und Ingenieur benützt werden können.

In allen Fällen, wo Mitgliedern des S. I. A., die als Ingenieur im Anstellungsverhältnis bei einer Firma stehen, die dem Zentralverband angeschlossen ist, Bedingungen zugemutet werden, welche den Richtlinien nicht entsprechen, kann durch den S. I. A. an den Zentralverband appelliert werden. Wir machen insbesondere auf die Bestimmungen von Art. 2 für die Gehaltsfragen und auf Art. 9 für alle allgemeinen Anstellungsbedingungen aufmerksam.

Die Mitglieder des S. I. A., welche von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, werden gebeten, sich beim Sekretariat des S. I. A., Beethovenstr. 1, Zürich 2, zu melden.

Zürich, im Mai 1950

Für das Central-Comité

Der Sekretär: P. E. Soutter. Der Präsident: E. Choisy

ABKOMMEN

zwischen dem

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein
und dem

Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen

Richtlinien für die Anstellungsverhältnisse der Ingenieure

aufgestellt und empfohlen vom Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein und vom Zentralverband Schweiz.

Arbeitgeber-Organisationen

Als Ingenieure im Sinne dieser Richtlinien gelten die Absolventen der technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne, bzw. einer als gleichwertig anerkannten ausländischen technischen Hochschule, ferner Fachleute, die auf Grund einer entsprechenden allgemeinen Bildung und Fachtätigkeit eine Stelle als Ingenieur bekleiden und insbesondere die Bedingungen für die Aufnahme in den S. I. A. erfüllen.

Allgemeines

Art. 1. Zwischen Arbeitgeber und Ingenieur ist ein Dienstvertrag abzuschliessen. In diesem Vertrag sind die Arbeiten zu nennen, die dem Ingenieur übertragen werden, ebenso die Gehalts- und allgemeinen Anstellungsbedingungen gemäss den nachfolgenden Artikeln.

Gehalt

Art. 2. Für die Festsetzung der Gehälter soll der Grundsatz des Leistungslohnes wegleitend sein.

Die seit 1939 eingetretene Teuerung, berechnet auf Grund des amtlichen Indexes des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit soll voll ausgeglichen werden, sei es durch Teuerungszulagen, sei es durch für den Zweck des Teuerungsausgleiches vorgenommene Gehaltserhöhungen. Zu den Teuerungszulagen gehören alle Zulagen jeder Art, die den Teuerungsausgleich zum Zwecke haben.

Im Teuerungsausgleich sind die individuellen üblichen Gehaltserhöhungen infolge gesteigerter oder besonderer Leistungen sowie mehrjährigem Anstellungsverhältnis nicht eingeschlossen.

In den hohen Gehaltsstufen ist der Grundsatz des vollen Teuerungsausgleichs nicht im Sinne einer starren Anwendung, sondern unter angemessener Berücksichtigung besonderer Verhältnisse anzuwenden.

Wünsche und Begehren betr. Intervention in bezug auf die Anwendung dieses Artikels sind durch den Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein an den Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen zu richten, der sich der Behandlung derselben annehmen wird.

Arbeitszeit

Art. 3. Die normale Arbeitszeit für Ingenieure beträgt 44 bis 48 Stunden wöchentlich. Für Ingenieure, die in Fabrikbetrieben tätig sind, gilt die Fabrikordnung; für solche im Baugewerbe die vertragliche oder übliche Ordnung.

Vom Dienstherrn für längere Perioden angeordnete Ueberzeitarbeit soll angemessen entschädigt werden. Wenn dagegen ausnahmsweise und vorübergehend Ueberzeitarbeit nötig ist, so wird diese ohne Entschädigung geleistet.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Reisetätigkeit und auf auswärtige Arbeiten, die einer besonderen Regelung unterstehen.

Unter Vorbehalt besonderer Verhältnisse soll die Arbeitszeit auf die Wochentage in der Weise verteilt werden, dass ein halber Werktag, vorzugsweise der Samstagnachmittag frei ist.

Krankheit oder Unfall

Art. 4. Bei Krankheit oder Unfall ist dem Arbeitgeber sofort Mitteilung zu machen und auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Der Arbeitgeber kann es auch durch seinen Vertrauensarzt ausstellen lassen.

Nach mindestens dreimonatiger Dauer des Dienstverhältnisses wird dem Ingenieur, wenn er ohne sein Verschulden durch Krankheit oder Unfall an der Leistung der Dienste verhindert ist, das volle Gehalt gemäss folgender Skala ausgerichtet:

im ersten Dienstjahr	während 3 Wochen
im zweiten Dienstjahr	während 1 Monat
im 3. bis 5. Dienstjahr	während 2 Monaten
nach fünf Dienstjahren	während 3 Monaten.

Der Anspruch gilt für eine Gesamtkrankheitsdauer innert einer Periode von 12 Monaten.

Das von einer allfälligen Versicherung bezahlte Krankengeld wird im Verhältnis zu dem vom Arbeitgeber übernommenen Anteil an die Prämien von der Gehaltsvergütung abgezogen. Für Versicherungsleistungen an die Kosten von Arzt und Apotheke wird kein Abzug an der Gehaltsvergütung gemacht.

Militärdienst

Art. 5. Aufgebote sind nach Bekanntwerden dem Dienstherrn sofort anzumelden.

Bei Absenzen, bedingt durch obligatorischen schweizerischen Militärdienst in Friedenszeit, wird innerhalb eines Kalenderjahres für die Zeitdauer, die einem ordentlichen Wiederholungskurs entspricht, das volle Gehalt, unter Anrechnung des Lohnausgleichs, bezahlt.

Für die Lohnvergütungen während obligatorischer Militärdienste längerer Dauer werden die Parteien eine Verständigung suchen, sobald die neue gesetzliche Regelung über die Erwerbbersatzordnung bekannt ist.

Vorbehalten bleibt die gegebenenfalls zu vereinbarende Sonderregelung im Falle von Aktivdienst, sowie die Bestimmungen des neuen Bundesgesetzes vom 1. April 1949 über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst.

Der Wehrpflichtige darf bei den Anstellungsbedingungen unter keinen Umständen gegenüber dem Dienstfreien benachteiligt werden.

Ferien

Art. 6. Der Ingenieur hat Anspruch auf zusammenhängende bezahlte Ferien. Der Ferienanspruch richtet sich nach den in den einzelnen Branchen gültigen Regelungen bzw. üblichen Bedingungen.

Die Regelung der Dauer der bezahlten Ferien soll die Anzahl der Dienstjahre sowie das Alter des Dienstpflichtigen in angemessener Weise berücksichtigen. Die Ferien betragen nach dem ersten Dienstjahr mindestens 2 Wochen und bei langjährigem Dienstverhältnis nicht weniger als 3 Wochen.

Die Anrechnung von geleistetem obligatorischem Militärdienst auf die bezahlten Ferien soll nach Massgabe der Stellung und der Anstellungsdauer des Dienstpflichtigen im Geschäft erfolgen. Obligatorische Wiederholungskurse und die zugehörigen Kadervorkurse werden in der Regel nicht an den Ferien angerechnet. Die Anrechnung der übrigen Dienste bleibt der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Ingenieur vorbehalten; doch darf obligatorischer Militärdienst den Ferienanspruch keinesfalls unter eine Woche reduzieren. Vorbehalten bleiben die in den einzelnen Branchen gültigen Regelungen bzw. üblichen Bedingungen.

Eine Anrechnung auf die bezahlten Ferien kann auch bei Krankheit oder Unfall, die entweder vom Ingenieur verschuldet oder von längerer Dauer sind, in angemessener Weise erfolgen.

Die Bestimmung des Zeitpunktes der Ferien bleibt dem Dienstherrn vorbehalten, immerhin werden rechtzeitig bekanntgegebene Wünsche des Ingenieurs möglichst berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben die durch kantonale Feriengesetze vorgesehenen Ferienregelungen.

Kündigung

Art. 7. Die Anstellung kann von beiden Teilen auf den Ablauf eines Kalendermonats unter Einhaltung der gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsfrist aufgehoben werden.

a) Die Kündigungsfrist wird, nach Ablauf der Probezeit, wie folgt geregelt: 1 Monat im ersten Jahr der Anstellung, 2 Monate nach dem ersten Jahr der Anstellung, 3 Monate nach dem 12. Jahr der Anstellung. Der Ingenieur ist mit seinem Kündigungsrecht an die gleichen Bedingungen und Fristen gebunden (Art. 347, Abs. 3 OR).

b) Anstelle der Anwendung einer über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Kündigungsfrist kann langjährig angestellten Ingenieuren, die ohne Selbstverschulden und ohne in den Genuss einer Fürsorgeeinrichtung des Arbeitgebers zu treten, ihre Stelle verlieren, eine besondere Abgangsentschädigung gewährt werden, die einerseits den Verhältnissen der Firma, andererseits der Dauer des Dienstverhältnisses und der Stellung und den Leistungen des Ingenieurs angemessen ist.

c) Löst sich das Dienstverhältnis nach mehr als einjähriger Dauer durch den Tod des Ingenieurs, so soll dessen bisheriges Gehalt den auf seine Unterstützung angewiesenen Hinterbliebenen mindestens für die Dauer der unter vorstehendem Abs. a) vorgesehenen Kündigungsfristen weiter bezahlt wer-

den. Dabei können allfällige Leistungen von privaten Fürsorgeeinrichtungen im Verhältnis der Beteiligung des Arbeitgebers an deren Finanzierung angerechnet werden.

Recht an Erfindungen

Art. 8. Falls nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, gelten für Erfindungen im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 21. 6. 1907 (Patentgesetz) die Bestimmungen von Art. 343 OR, welcher wie folgt lautet:

«Erfindungen, die der Dienstpflichtige bei Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit macht, gehören dem Dienstherrn, wenn die Erfindertätigkeit zu den dienstlichen Obliegenheiten des Dienstpflichtigen gehört, oder wenn der Dienstherr sich, abgesehen von dieser Voraussetzung, einen solchen Anspruch im Dienstverhältnis ausbedungen hat. Im letzteren Falle hat der Dienstpflichtige Anspruch auf eine besondere angemessene Vergütung, falls die Erfindung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Bei der Festsetzung dieser Vergütung sind die Mitwirkung des Dienstherrn und die Inanspruchnahme seiner Geschäftseinrichtungen zu berücksichtigen.»

Schlichtungskommission

Art. 9. Zur Behebung der Schwierigkeiten in der Auslegung oder Anwendung der vorstehenden Richtlinien wird eine ständige Kommission für die Anstellungsverhältnisse der Ingenieure gebildet. Diese besteht aus je drei Vertretern des Zentralverbandes und des S. I. A. und einem neutralen Präsidenten, der vom Zentralverband und vom S. I. A. gemeinsam bezeichnet wird.

Schlussbestimmungen

Art. 10. Die in diesen Richtlinien empfohlenen Bedingungen dürfen in keinem Fall bestehende Anstellungsverhältnisse verschlechtern. Die unterzeichneten Organisationen verpflichten sich, bei ihren Mitgliedern bzw. Mitgliedschaftsverbänden für die Einhaltung dieser Richtlinien einzutreten. Ueber andere, in den Richtlinien nicht aufgeführte Fragen des Anstellungsverhältnisses von Ingenieuren bleiben Vereinbarungen des S. I. A. und des Zentralverbandes vorbehalten.

Art. 11. Dieses Abkommen besteht bis auf weiteres. Es kann jederzeit von jeder der unterzeichneten Organisationen unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Zürich, den 25. April 1950.

Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Verein

Der Präsident: E. Choisy

Der Sekretär: P. E. Soutter

Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen

Der Präsident: A. Dubois

Der Sekretär: Ch. Kuntschen

Elektrowirtschaft Schweiz. Gesellschaft für Elektrizitäts-Verwertung, Zürich

18. Diskussionsversammlung über die Fragen der künftigen Elektrizitätsverwertung, Dienstag, 27. Juni 1950, im Kammermusiksaal des Kongresshauses Zürich, Eingang U

PROGRAMM

- 10.00 h Eröffnung durch Dir. A. Engler, Präsident der Verwaltung der Elektrowirtschaft.
- 10.10 h Prof. Dr. Th. Wessels, Direktor des Energiewirtschaftlichen Instituts an der Universität Köln: «Aktuelle Wirtschaftsprobleme der Elektrizitätswirtschaft».
- 11.10 h Kurzreferate, anschliessend Diskussion. O. Vetsch, Direktor der St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke, St. Gallen: «Verkaufsfragen in Elektrizitätswirtschaft und Elektroindustrie»; Dr. R. Farner, Zürich: «Möglichkeiten der Bedarfserforschung».
- 12.30 h Gemeinsames Mittagessen im Konzertfoyer.
- 14.15 h Dr. R. Kästlin, Elektrowirtschaft Zürich: «Elektrizitätswirtschaft und öffentliche Meinung (Public Relation)».
- 15.00 h Kurzreferat, anschliessend Diskussion. P. Dürrenmatt, Chefredaktor der Basler Nachrichten: «Öffentliche Meinung und Elektrizitätsfragen vom Standpunkt des Pressemanns».

VORTRAGSKALENDER

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) jeweils bis spätestens Dienstag Abend der Redaktion mitgeteilt sein.

- 26. Juni (Montag) S. I. A., Sektion St. Gallen. 20.15 h im Hotel Hecht, St. Gallen. Dipl. Ing. Hörburger, Chefingenieur bei den Illwerken: «Die Vorarlberger Illwerke».
- 27. Juni (Dienstag) Schweiz. Techn. Verband, Sektion Zürich. 20 h im Kongresshaus, Eingang U. Obering. J. Bächtold: «Die Erweiterungsbauten der Kraftwerke Oberhasli A.-G.».